

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – EINKAUF

herausgegeben in Einklang mit der Bestimmung § 1751 ff Gesetz Nr. 89/2012 Sb., tsch. Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden nur „Bürgerliches Gesetzbuch“ genannt), für den Abschluss von Kaufverträgen durch die Gesellschaft BONATRANS GROUP, a. s. (im Folgenden auch als „BONATRANS“ genannt) als Käufer

### 1. Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (im Folgenden nur Bedingungen) sind zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs unter gleichzeitiger Sicherstellung der genauen Definierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beim Abschluss von Kaufverträgen, in denen die Gesellschaft BONATRANS GROUP, a. s. mit Sitz Revoluční 1234, 735 94 Bohumín, IČ (Id.-Nr.): 27438678, DIČ (USt.-Id.-Nr.): CZ27438678, HR-Eintrag beim Bezirksgericht Ostrava, Abt. B, unter der Nummer 3173, als Käufer auftritt, herausgegeben. Diese Bedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil der Kaufverträge, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart werden (im Folgenden auch „Kaufverträge“ oder „Verträge“).  
Jegliche Abweichungen von diesen Bedingungen oder ihre Zusätze sind nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich abgestimmt wurden, und wenn diese Bestandteil des Kaufvertrags sind. Abweichende Bestimmungen im Vertrag haben Vorrang vor der Fassung dieser Bedingungen.

### 2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand

2.1 Die einzelnen Kaufverträge werden mittels schriftlicher Bestellungen / Anträge auf Abschluss eines Kaufvertrags, die von den berechtigten Personen beider Vertragsparteien unterschrieben werden, abgeschlossen. Die Bestellungen / Kaufverträge (im Folgenden nur „Kaufverträge“ oder „Verträge“) müssen wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Identifikation der Vertragsparteien: Geschäftsname, Sitz, IČ (Id.-Nr.), DIČ (USt.-Id.-Nr.), Bankverbindung, Kontonummer,
- Bestimmung der eingekauften Ware ggf. Bestimmung, was die Menge und Art der Ware, die Qualität der Ware, die Ausführung der Ware, die Spezifikation der Dokumentation, die im Rahmen der Warenlieferung verlangt wird, anbelangt)
- Preis
- Zahlungsart
- Liefertermin, Lieferort und Lieferart
- Gewährleistungsfrist
- Die Vereinbarung, dass ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaft BONATRANS GROUP, a. s. sind.

Auf der Grundlage des abgeschlossenen Kaufvertrags verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware zu liefern und das Eigentumsrecht zu der Ware, die im Kaufvertrag definiert ist, auf den Käufer zu übertragen, und dem Käufer die Ware gemäß dem Kaufvertrag an der Stelle und zu dem Zeitpunkt zu übergeben, die im Kaufvertrag aufgeführt sind, und der Käufer verpflichtet sich, die Ware gemäß dem Kaufvertrag an der vereinbarten Stelle und im vereinbarten Termin zu übernehmen und für sie den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

2.2 Zum Abschluss des Kaufvertrags kommt es durch die Unterzeichnung der Originale des Vertrags durch berechnete Vertreter oder durch Mitteilung der Akzeptanz des Entwurfs des Kaufvertrags. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die schriftliche Bestätigung des Kaufvertrags per E-Mail oder Fax in der Frist von maximal 5 Tagen ab der Zusendung der Bestellung / des Entwurfs des Kaufvertrags zuzusenden, und zwar ohne Abweichungen, ansonsten handelt es sich um einen neuen Vertragsentwurf.

2.3 Einen abgeschlossenen Kaufvertrag kann man nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien ändern. Die Ergänzungen und Änderungen des Kaufvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von den Vertretern der Vertragsparteien zu bestätigen, ansonsten sind sie ungültig. Telegraphische und fernschriftliche Mitteilungen und Mitteilungen durch elektronische Mittel, die die Erfassung des Umfangs des Rechtsgeschäfts und die Bestimmung der Person ermöglichen, die das Rechtsgeschäft tätigte, werden als schriftliche Form angesehen.

2.4 Auf allen schriftlichen Belegen, die in Zusammenhang mit dem Vertrag ausgestellt werden, müssen die Nummer der Bestellung / des Werkvertrags und die Zeichen, die in der Bestellung / im Werkvertrag vorgeschrieben sind, aufgeführt werden.

### 3. Kaufpreis, Steuern und Zahlungsbedingungen

3.1 Voraussetzung für die Entstehung des Vertrags ist die Preisvereinbarung. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Preis nach Abschluss des Vertrags zum Nachteil des Käufers ohne dessen schriftliche Zustimmung zu ändern.

3.2 Der Warenpreis schließt auch alle Nebenkosten des Verkäufers ein, wobei der Preis, wenn es im Vertrag nicht anders aufgeführt ist, die Kosten für den Transport der Ware an den Lieferort und eventuell weitere Kosten für Leistungen oder Tätigkeiten, die vom Verkäufer in Zusammenhang mit der Warenlieferung realisiert werden (z.B. Zoll, Transitgebühren u. ä.) einschließt. Der Preis schließt auch die Kosten für die Versicherung der Ware ein, sofern im Kaufvertrag nichts Anderes festlegt ist, oder wenn aufgrund des Gesetzes der Käufer die Pflicht hat, die Ware zu versichern.

3.3 Der Preis des Verkäufers schließt keinerlei Steuern ein. Der Verkäufer wird die Steuern in Einklang mit den Steuervorschriften der Tschechischen Republik verrechnen, die zum Zeitpunkt der steuerbaren Leistung gelten. Gültige Bestätigungen über die Steuerbefreiung müssen dem Vertrag beigelegt werden, auf den sie sich beziehen.

3.4 Der Verkäufer erklärt durch die Unterzeichnung des Kaufvertrags, dass im Vertrag die wahrheitsgemäße Angabe darüber aufgeführt ist, ob er in der Tschechischen Republik MWSt.-Zahler ist oder nicht, oder ob er eine Person ist, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur MWSt. registriert ist, oder ob er eine ausländische Person im Sinne des gültigen MWSt.-Gesetzes ist (d.h., dass er auf dem Gebiet der EU keinen Sitz, keine Geschäftsadresse und keine Betriebsstätte ggf. keinen Aufenthaltsort oder einen Ort, an dem er sich gewöhnlich aufhält, hat).

3.5 Wenn es sich im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht um eine ausländische Person handelt, ist der Verkäufer gleichzeitig verpflichtet, im Kaufvertrag seine DIČ (USt.-Id.-Nr.) aufzuführen, wenn ihm eine zugeteilt wurde. Wenn es sich im Sinne des vorhergehenden Absatzes um eine Person handelt, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur MWSt. registriert ist, wird angenommen, dass diese Person in der Tschechischen Republik keinen Sitz, keine Geschäftsadresse oder Betriebsstätte hat, sofern im Vertrag nichts Anderes aufgeführt ist.

3.6 Der Verkäufer verpflichtet sich durch die Unterzeichnung des Kaufvertrags, dem Käufer während der Wirksamkeit des Vertrags eine Änderung in jeder der oben aufgeführten Angaben bekannt zu geben, und zwar unverzüglich (spätestens innerhalb von 7 Tagen), nachdem sie eintrat.

Der Verkäufer, der eine ausländische Person ist, erklärt durch die Unterzeichnung des Kaufvertrags, dass er auf dem Gebiet der Tschechischen Republik keine ständige Betriebsstätte im Sinne von Best. § 22 Abs. 2 Gesetz Nr. 586/1992 Sb., über Einkommensteuern, und im Sinne des entsprechenden Vertrags über die Verhinderung der Doppelbesteuerung hat. Gleichzeitig erklärt er auch, dass er keinen Vertrag abgeschlossen hat, auf dessen Grundlage es zur Entstehung einer ständigen Betriebsstätte im Sinne der genannten Rechtsvorschriften kommen könnte. Wenn der Verkäufer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine ständige Betriebsstätte im Sinne der genannten Rechtsvorschriften hat oder ihm eine solche auf dem Gebiet der Tschechischen Republik entsteht oder wenn er ggf. einen Vertrag abschließt, auf dessen Grundlage es zu ihrer Entstehung kommen könnte, ist er verpflichtet, diese Tatsache dem Käufer vor Abschluss der Bestellung bzw. spätestens innerhalb von 30 Tagen bekannt zu geben.

- Für den Fall der Verletzung von Pflichten gemäß diesem Absatz verpflichtet sich der Verkäufer, den Schaden in geldlicher Form zu ersetzen, der infolge der Verletzung dieser Pflichten dem Käufer entsteht.
- 3.7 Nach der ordnungsgemäßen Lieferung und Übernahme des Gegenstands des Kaufvertrags stellt der Verkäufer die Rechnung aus. Die Rechnung muss die Erfordernisse enthalten, die in Abs. 3.9 aufgeführt sind. Wenn der Verkäufer in der Tschechischen Republik als MwSt.-Zahler registriert ist, muss die Rechnung auch die Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß den gültigen Vorschriften enthalten. Der Käufer führt die Zahlung ohne Anrechnungen, Gegenforderungen oder Skonti durch, insofern im Kaufvertrag keine abweichende Art der Preiserstattung aufgeführt ist.
- 3.8 Wenn der Verkäufer einen Rabatt gewährt, schließt er den Rabatt in den Preis der einzelnen Posten ein, oder er führt ihn in der Rechnung als selbständigen Posten auf.
- 3.9 **Die Rechnung hat folgende Erfordernisse zu enthalten:**
- IC (Id.-Nr.), DIČ (USt.-Id.-Nr.) des Käufers und des Verkäufers,
  - Beschreibung des Gegenstands des Kaufvertrags,
  - in Rechnung gestellte Summe in der Gliederung gemäß der Bestellung, einschließlich des gewährten Rabatts, wenn einer gewährt wurde,
  - Datum der steuerbaren Leistung,
  - Zahlungsziel der Rechnung,
  - Stempel und Unterschrift des Verkäufers,
  - Bezeichnung des Geldinstituts und Nummer des Bankkontos, auf das die Zahlung überwiesen werden soll,
  - Nummer der Bestellung/des Kaufvertrages.
- Der Rechnung ist eine Kopie des Lieferscheins beizulegen. Im Fall einer vereinbarten monatlichen Gesamtrechnungsstellung ist ein Überblick über alle Lieferscheine von Waren, die im Verlauf des betreffenden Monats gesandt wurden, ein untrennbarer Bestandteil der Rechnung.
- 3.10 Das Zahlungsziel der Rechnung wird auf 60 Tage ab der nachweislichen Zustellung der Rechnung an den Käufer an folgende Rechnungsadresse des Käufers vereinbart:
- BONATRANS GROUP a.s.,  
**Oddělení účetnictví a rozborů**  
 Revoluční 1234  
 735 94 Bohumín
- Die Zahlung gilt mit der Abschreibung des entsprechenden Betrags vom Konto des Käufers als geleistet.
- 3.11 Falls die Rechnung nicht die festgelegten Erfordernisse enthält oder falls sie falsche Angaben enthält, ist der Käufer berechtigt, eine solche Rechnung in ihrer Fälligkeitsfrist an den Verkäufer zurückzugeben. In einem solchen Fall wird die Fälligkeitsfrist unterbrochen, und die neue Fälligkeitsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Zustellung der korrigierten oder ergänzten Rechnung an den Käufer. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, die Mitwirkung dem Käufer gegenüber in dem Falle zu leisten, wenn von Seiten des Steuerverwalters nachträglich in Frage gestellt wird, dass der vom Verkäufer ausgestellte Steuerbeleg nicht sämtliche Erfordernisse eines Steuerbelegs entsprechend der gültigen Fassung des Mehrwertsteuergesetzes ggf. entsprechend einer anderen relevanten Rechtsvorschrift enthält. Solange der Verkäufer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist der Käufer nicht verpflichtet, jeglichen Teil des Kaufpreises zu zahlen ggf. einer anderen Geldpflicht nachzukommen, die sich für ihn aus dem Kaufvertrag oder aus diesen Bedingungen ergibt.
- 3.12 Wenn die in Rechnung gestellte Ware Mängel aufweist, die die Übernahme oder die Nutzung der Ware nicht ermöglichen, kann der Käufer die Rechnung an den Verkäufer zurückgeben, oder die Bezahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung einbehalten. Die vereinbarte Fälligkeit beginnt ab dem Tag der Beseitigung der Warenmängel oder der Gewährung der Ersatzleistung zu laufen.
- 3.13 Der Verkäufer mit Sitz / Betriebsstätte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bzw. der Auftragnehmer, der MwSt.-Zahler auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist, erklärt ausdrücklich, dass er keine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Behörden der Steuerverwaltung hat und die in § 109 Gesetz Nr. 235/2004 Sb., i.d.g.F., genannten Bedingungen und Umstände nicht erfüllt, die aus dem Titel der Haftpflicht den Käufer zum Vorsteuerabzug für den Verkäufer in Sinne der genannten Bestimmung verpflichten könnten, und er erklärt zugleich, dass eine solche Erfüllung der Bedingungen und Umstände bei ihm nicht droht und dass er sämtliche Maßnahmen trifft, damit es zu einer solchen Erfüllung der Bedingungen und Umstände nicht kommt. Der Verkäufer verpflichtet sich für den Fall, dass es zur Erfüllung dieser Bedingungen und Umstände zum Zeitpunkt der Erbringung einer steuerbaren Leistung kommen sollte oder deren Erfüllung drohte, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf seine Aufforderung eine aktuelle Bescheinigung (nicht älter als sieben Tage) in Steuersachen über seine Schuldenfreiheit (Bescheinigung über den Saldo auf dem persönlichen Steuerkonto) vorzulegen, und zwar spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Aufforderung des Käufers beim Verkäufer, um das oben Genannte nachzuweisen. Sollte der letzte Jahresabschluss des Verkäufers in der Urkundenrolle des Handelsregisters zum Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses, falls der Verkäufer der Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses unterliegt, bzw. der letzte geprüfte Jahresabschluss des Verkäufers, falls die Prüfung dieses Jahresabschlusses des Verkäufers gesetzlich vorgesehen ist, nicht vorhanden sein, verpflichtet sich der Verkäufer, eine beglaubigte Kopie eines solchen Jahresabschlusses dem Käufer auf Grundlage seiner schriftlichen Aufforderung vorzulegen. Sollte der Verkäufer im Verzug mit der Erfüllung jeglicher Verpflichtung gemäß diesem Absatz über 14 Tage sein, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 3.14 Sollte der Verkäufer im Zentralregister der Steuerzahler als unverlässlicher Steuerzahler gekennzeichnet werden oder ein nicht registriertes Konto in der Bankverbindung in seiner Rechnung aufzuführen, ist der Käufer berechtigt, die Steuersicherung vorzunehmen, d. h. die Steuer dem zuständigen Steuerverwalter abzuführen. Vom Verkäufer wird dann eine Zahlung bis zur Höhe der Besteuerungsgrundlage geleistet.
- 4. Lieferbedingungen**
- 4.1 Die Lieferfristen von Ware, die auf der Grundlage der einzelnen Kaufverträge geliefert wird, sind direkt in den einzelnen Kaufverträgen verankert. Die Lieferfristen beginnen ab dem Zeitpunkt der Akzeptanz der Bestellung / des Entwurfs des Kaufvertrages zu laufen.
- 4.2 Als Zeitpunkt der Warenlieferung wird der Zeitpunkt angesehen, an dem es dem Käufer ermöglicht wird, über die Ware in seinem Sitz (Lieferort) zu verfügen, insofern von den Parteien nichts Anderes vereinbart wird.
- 4.3 Wenn es in der Bestellung nicht anders aufgeführt ist, ist der Lieferort der Sitz der BONATRANS GROUP a.s., Bohumín, Revoluční 1234, wobei in der Bestellung außerdem auch ein konkretes Lager im Sitz der BONATRANS GROUP a.s. präzisiert werden kann. Wenn der Lieferort die „Zentralannahme“ oder das „Komponentenlager“ von BONATRANS GROUP, a. s. ist, kann die Lieferung montags bis freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.
- 4.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung der Ware an den Lieferort und alle Zustimmungen und Entscheidungen der zuständigen Organe, die für die Lieferung und den Transport der Ware an den Lieferort notwendig sind, einzuholen. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer die dazu notwendige Mitwirkung zu leisten.
- 4.5 Der Verkäufer haftet dafür, die Ware in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung zu liefern, die Ware für den Transport auf die im Kaufvertrag vereinbarte Art oder für die übliche Transportart, insofern die Art des Transports nicht im Kaufvertrag aufgeführt ist, auszustatten und sie an den vereinbarten Lieferort und in der vereinbarten Lieferfrist zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, mit der Ware sämtliche Belege und die Dokumentation zu liefern, die zur Übernahme und zur ordnungsgemäßen Benutzung der Ware unerlässlich sind, d.h. insbesondere die Konformitätserklärung gemäß dem Gesetz. 22/1997 Sb., Zertifikate der Benannten Stelle, Bedienungs- und Wartungsanleitungen in tschechischer Sprache, Bescheinigungen über die Qualität und Vollständigkeit, Schaltbilder, Zertifikate des Herstellers über die durchgeführten Prüfungen u. a. (in Zweifelsfällen Belege und Dokumentationen, die vom Käufer spezifiziert werden).

- 4.6 Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Teilleistung des Verkäufers anzunehmen, d.h. insbesondere ist er nicht verpflichtet, eine Lieferung zu übernehmen, die nicht in der vereinbarten Menge und Qualität geliefert wird oder mit der nicht alle Belege und Dokumentationen geliefert werden.
- 4.7 Über die Lieferung (Übergabe und Übernahme) der Ware gemäß dem Kaufvertrag muss ein Lieferschein oder ein schriftliches Protokoll verfasst werden (im Folgenden nur Lieferschein), die von den Vertretern beider Vertragsparteien zu bestätigen sind, die insbesondere folgende Erfordernisse zu enthalten haben:
- a) Vor- und Nachnamen der Personen, die die Übergabe und Übernahme sicherstellen,
  - b) Definierung der zu übergebenden Ware – genaue Identifikation, einschließlich der Auflistung aller Belege und Dokumentationen, die ein Bestandteil der Lieferung sind,
  - c) Datum der Übergabe und Übernahme, Unterschriften der übergebenden und übernehmenden Personen.
- 4.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über irgendwelche möglichen Verzögerungen bei der Warenlieferung, die zwei Werktage nach der im Kaufvertrag vereinbarten Frist überschreiten, zu informieren.
- 4.9 Der Verkäufer kann die Ware vor der vereinbarten Frist (vorzeitige Lieferung) liefern, insofern es im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anders aufgeführt ist, oder wenn der vorzeitigen Lieferung keine betrieblichen Gründe auf der Seite des Käufers entgegen stehen, über die der Käufer den Verkäufer ohne überflüssigen Verzug spätestens dann informieren muss, nachdem ihm die Warenlieferung vom Verkäufer gemäß Abs. 4.10 dieser Bedingungen avisiert wurde.
- 4.10 Der Verkäufer avisiert dem Käufer schriftlich die Leistung des Kaufvertrags (Warenlieferung) mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf, wenigstens 3 Werktage im Voraus, wobei er immer die ganze Nummer der Bestellung, Datum ihrer Ausfertigung und die genaue Spezifikation der Ware aufführt, die dem abgeschlossenen Kaufvertrag bzw. der Bestellung des Käufers zu entsprechen hat.
- 4.11 Beim Transport der Sendungen ist der Verkäufer verpflichtet, sich nach den Vorgaben des Käufers zu richten, ansonsten behält sich der Käufer das Recht vor, dem Verkäufer sämtliche Schäden zu berechnen, die infolge der Nichteinhaltung der Vorgaben des Käufers entstehen. Weiterhin hat der Käufer das Recht, den entstandenen Schaden dem Verkäufer zu berechnen. Bei Sendungen in Gewichtseinheiten, die mit der Bahn transportiert werden, ist der Verkäufer verpflichtet, das amtliche Wiegen sicherzustellen.
- 4.12 Im Fall von Sendungen, die mit der Bahn transportiert werden, legt der Verkäufer jeder Sendung im Wagon den Lieferschein bei, so dass er sichtbar und vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen beim Transport geschützt ist. Bei sog. verbundenen Waggonensendungen führt der Verkäufer im Avis und auch im Lieferschein alle Nummern der Kaufverträge auf, laut denen das Material in den Waggon verladen wurde. Gleichzeitig ist er verpflichtet, die einzelnen Warenarten im Waggon mit der Nummer des Kaufvertrags des Käufers zu kennzeichnen. Im Avis und auch im Lieferschein führt der Verkäufer die genaue Spezifikation der Stückanzahl (Meter), das Gewicht auf. Bei Sendungen, die sich aus mehreren Paketen zusammensetzen, muss das Paket gekennzeichnet sein, in dem sich der Lieferschein befindet.
- 4.13 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Rücknahme der Verpackungen oder des Abfalls dieser Verpackungen, die vom Verkäufer mit dem verpackten Produkt in Verkehr gebracht wurden, mittels der Verbundleistungen durch die Gesellschaft EKO-KOM, a.s., insofern im Kaufvertrag keine andere Art der Rücknahme von Verpackungen vereinbart ist. Sämtliche Kosten, die mit der Rücknahme von Verpackungen anfallen, trägt der Verkäufer.
- 4.14 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Rücknahme ausgewählter Produkte gemäß der gültigen Gesetzgebung der Tschechischen Republik (Gesetz Nr. 185/2001 Sb., über Abfälle) auf eigene Kosten und Gefahr sicherzustellen.
- 5. Weitere Rechte und Pflichten des Käufers**
- 5.1 Bei Warenlieferungen, wo Gegenstand des Kaufvertrags auch die Verpflichtung des Verkäufers ist, für technische Beratung für den Käufer, seine Beteiligung an betrieblichen Tests, für die Sicherstellung eines Konsignationslagers beim Käufer usw. zu sorgen, stellt der Käufer auf der Grundlage eines Antrags des Verkäufers die Einfahrtsgenehmigung aller Fahrzeuge des Verkäufers, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich sind, sicher.
- 5.2 Der Käufer verpflichtet sich, den beauftragten Mitarbeiter des Verkäufers zu schulen bzw. die Instruktion des beauftragten Mitarbeiters des Verkäufers (oder des Mitarbeiters seines Unterlieferanten) über die Arbeitssicherheit, sicherzustellen, worüber ein schriftliches Protokoll angefertigt wird.
- 5.3 Im Fall der Realisierung der Verpflichtung des Verkäufers auf dem Gelände des Käufers ist der Käufer berechtigt, die Mitarbeiter des Verkäufers zu kontrollieren.
- 6. Weitere Rechte und Pflichten des Verkäufers**
- 6.1 Der Verkäufer ist verpflichtet:
- im Areal des Käufers die gültigen Vorschriften (und zwar die internen Vorschriften des Verkäufers), die sich auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz beziehen, sowie die betreffenden Brandschutzvorschriften und die Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, einzuhalten; die gegenständlichen internen Vorschriften des Käufers stehen an folgender Internetadresse zur Verfügung: [www.bonatrans.cz](http://www.bonatrans.cz).
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Käufers betreten, die gültigen Vorschriften (und zwar die internen Vorschriften des Verkäufers), die sich auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz beziehen, sowie die betreffenden Brandschutzvorschriften und die Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, einhalten. Mit den entsprechenden besonderen Regeln für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, mit den Brandschutzvorschriften und den Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, werden die in diesem Artikel genannten Subjekte beim Betreten des Areals des Käufers bekannt gemacht, was diese schriftlich durch ihre Unterschrift bestätigen (Instruktion gemäß Art. 5 Abs. 5.2 dieser Bedingungen).
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Käufers betreten, das Rauchverbot im Areal von BONATRANS GROUP, a. s. außerhalb der vorgesehenen sog. Raucherplätze, die mit einem Piktogramm gekennzeichnet sind, beachten.
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Käufers betreten, die Weisungen und Anweisungen der Mitarbeiter des Käufers oder anderer vom Käufer beauftragter Personen beachten, welche die Einhaltung der Vorschriften (und zwar auch der internen Vorschriften des Käufers) zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, der Brandschutzvorschriften und der Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, betreffen.
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Käufers betreten, den Mitarbeitern des Käufers oder anderen von Seiten des Käufers berechtigten Personen die gehörige Mitwirkung bei der Durchführung der Instruktion gemäß Art. 6 Abs. 6.2 dieser Bedingungen leisten und dass sie das in Art. 5 Abs. 5.2 dieser Bedingungen vorgesehene Protokoll unterschreiben.
- 6.2 Der Verkäufer hat das Recht, in Zusammenhang mit den vereinbarten Verpflichtungen am Sitz des Käufers die Einfahrtsgenehmigung von Spezialfahrzeugen zu verlangen.
- 6.3 Insofern der Verkäufer mit dem Käufer über den Rahmen dieser Regeln hinaus, die in Abs. 4.13 und 4.14 dieser Bedingungen festgelegt sind, die Rückgabe von Mehrwegverpackungen vereinbaren, die zusammen mit der Ware geliefert werden, erstattet der Verkäufer die Kosten, die mit der Rückgabe dieser Verpackungen verbunden sind.
- 6.4 Auf Anforderung des Käufers ermöglicht der Verkäufer dem Käufer die Durchführung einer eigenen Kundenprüfung gemäß ISO 9001.
- 7. Qualitätsgarantie, Mängelhaftung**
- 7.1 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware während der vereinbarten Gewährleistungsfrist die Qualität und Ausführung haben wird, die durch den Kaufvertrag, die einschlägigen Rechtsvorschriften, die entsprechenden technischen Normen spezifiziert sind, und für die Benutzung zum Zweck, der im Kaufvertrag spezifiziert ist, ansonsten für den üblichen Zweck, geeignet ist. Der Verkäufer versichert, dass die Ware vollständig den Bedingungen des Kaufvertrags entsprechen wird, insbesondere, dass sie während der gesamten Gewährleistungsfrist die im Kaufvertrag aufgeführten ggf. die üblichen Eigenschaften haben wird. Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass die Ware frei von Rechtsmängeln ist.

- 7.2 Auf Anforderung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer unverzüglich die entsprechenden Qualitäts- und Gütezertifikate gemäß den gültigen EU-Normen und die Bescheinigungen des Herkunftslandes vorzulegen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, und zwar auch nicht stichprobenartig, die Eigenschaften der gelieferten Ware bei der Übernahme zu kontrollieren. Diese Bestimmung befreit den Verkäufer nicht von der Gewährleistungshaftung für die vertragliche Qualität und Güte und Ausführung der gelieferten Ware.
- 7.3 Ein Mangel, auf den sich die Gewährleistung des Verkäufers bezieht, ist auch die Nichtlieferung oder die fehlerhafte oder unvollständige Lieferung der Dokumentation, die in Art. 4 Abs. 4.5. dieser Bedingungen vorgesehen ist.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, Ware nicht zu übernehmen, insofern sie nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß geliefert wird, d.h., wenn sie Mängel aufweist. Der Käufer kann eine solche Lieferung ganz oder teilweise übernehmen oder vollständig ablehnen. Sämtliche Kosten, die damit verbunden sind (Umpacken, Lagerung u. a.) gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung, maximal jedoch 24 Monate ab Inbetriebnahme der gelieferten Ware beim Kunden des Käufers (und zwar dann, wenn die gelieferte Ware eine Komponente des finalen Produkts ist, das vom Käufer hergestellt wird). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Warenlieferung an den Leistungsort zu laufen. In die Gewährleistungsfrist wird nicht der Zeitraum angerechnet, in dem der Käufer die Ware wegen ihren Mängeln nicht benutzen kann. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Warenlieferung an den Leistungsort zu laufen.
- 7.6 Die Mängel der gelieferten Ware kann man jederzeit im Verlauf der Gewährleistungsfrist mitteilen / reklamieren. Dabei ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine eventuelle Besichtigung der Ware zu ermöglichen. Die schriftliche Form der Reklamation ist auch dann gewährt, wenn die Mängel per Fax, E-Mail oder auf andere ähnliche nachweisbare Art mitgeteilt werden.
- 7.7 Der Käufer hat in der Gewährleistungsfrist das Recht, folgende Ansprüche aus der Gewährleistungshaftung des Verkäufers geltend zu machen:
- Der Käufer hat das Recht, die Beseitigung der mitgeteilten Mängel durch Lieferung von Ersatzware für die fehlerhafte Ware, durch Lieferung fehlender Ware oder Beseitigung der Mängel durch Reparatur der Ware (insofern die Ware reparabel ist) zu verlangen, und zwar in der Frist von spätestens 30 Tagen ab der Mitteilung des Fehlers durch den Käufer an den Verkäufer, wenn es sich um Mängel handelt, die die ordnungsgemäße Nutzung der Ware verhindern, spätestens innerhalb von 48 Stunden. Wenn die fehlerhaft gelieferte Ware bereits in das finale Produkt des Käufers eingearbeitet wurde, und dieses Produkt bereits an einen Dritten verkauft wurde („Käufer des finalen Produkts“), hat der Käufer neben den oben aufgeführten Ansprüchen auch einen Anspruch auf einen angemessenen Rabatt vom Kaufpreis.
  - Wenn der Verkäufer die Mängel in der oben aufgeführten Frist nicht beseitigt, oder wenn es sich um Mängel handelt, die nicht beseitigt werden können, kann der Käufer einen angemessenen Rabatt vom Kaufpreis verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten.
  - Wenn die fehlerhaft gelieferte Ware bereits in das finale Produkt des Käufers eingearbeitet wurde, und dieses Produkt bereits an den Käufer des finalen Produkts verkauft wurde, hat der Käufer neben den oben aufgeführten Ansprüchen auch Anspruch auf die Erstattung aller zweckmäßig aufgewandten Kosten, die ihm in Zusammenhang mit der Beseitigung der Mängel des finalen Produkts entstehen, die der Käufer des finalen Produkts oder der Endverbraucher des finalen Produkts beim Käufer geltend macht. Das Recht der Wahl zwischen den einzelnen oben spezifizierten Ansprüchen liegt beim Käufer.
- 7.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, die mitgeteilten Mängel durch Lieferung von Ersatzware oder der fehlenden Ware oder durch Reparatur des mitgeteilten Fehlers in der oben aufgeführten Frist auch dann zu beseitigen, wenn er dem mitgeteilten Fehler (der Reklamation) nicht zustimmt. Wenn sich die Reklamation als unberechtigt erweist, hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung seiner zweckmäßig aufgewandten Kosten, die er zur Beseitigung des angeblichen Fehlers der gelieferten Ware aufwandte. Wenn sich die Reklamation der gelieferten Ware als berechtigt erweist, hat der Käufer Anspruch auf die Erstattung aller zweckmäßig aufgewandten Kosten, die mit der Reklamation verbunden sind. Davon bleiben die übrigen Rechte des Käufers, insbesondere die Rechte auf Schadensersatz oder die Rechte auf Bezahlung weiterer Vertragsstrafen, unberührt.
- 7.9 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung von Ersatzware oder dem Zeitpunkt der Reparatur der fehlerhaften Ware beginnt bei der neu gelieferten oder reparierten Ware die neue Gewährleistungsfrist in der Dauer zu laufen, die in Art. 7 Abs. 7.5 dieser Bedingungen festgelegt ist.
- 7.10 Der Verkäufer ist verpflichtet, sich zur Berechtigung der geltend gemachten Reklamation spätestens in der Frist von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Mitteilung des entsprechenden Fehlers zu äußern. Wenn der Verkäufer das in dieser Frist nicht macht, wird angenommen, dass er die Berechtigung der Reklamation anerkennt.
- 7.11 Das Datum der Absendung der Reklamation / der Mitteilung ist das Datum der Absendung des Berichts, der die Identifikation des Fehlers und die Wahl des entsprechenden Anspruchs des Käufers gemäß Art. 7 Abs. 7.6 dieser Bedingungen enthält.
- 8. Verzugszinsen, Sanktionen, Schadenshaftung, Anrechnung, Rückbehaltung der Ware, Verpfändung von Forderungen**
- 8.1 Im Fall des Verzugs mit der Begleichung fälliger Rechnungen kann der Verkäufer dem Käufer vertragliche Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom nicht erstatteten Betrag für jeden Verzugstag berechnen.
- 8.2 Im Fall der Nichteinhaltung des Termins der Warenlieferung gemäß dem Kaufvertrag erstattet der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe, die aus dem Preis der verspäteten Lieferung berechnet wird, in Höhe von 0,05 % vom Wert der nichtgelieferten Ware für jeden Verzugstag im Fall einer Verspätung. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung fällig. Von der Vereinbarung über die Vertragsstrafe bleiben der Anspruch der Vertragspartei auf Schadensersatz und Ansprüche, die aus der Gewährleistung oder der Haftung für Warenmängel hervorgehen, unberührt. Die bezahlte Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatz angerechnet.
- 8.3 Wenn der Verkäufer eine der Pflichten verletzt, die für ihn aus Art. 12 dieser Bedingungen hervorgehen, kann der Käufer vom Verkäufer die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK für jede solche Verletzung verlangen. Davon bleiben die übrigen Rechte des Käufers, die Rechte auf Schadensersatz oder die Rechte auf Bezahlung weiterer Vertragsstrafen, unberührt.
- 8.4 Wenn die gelieferte Ware von Seiten des Käufers während der Gewährleistungsfrist mehr als dreimal berechtigt reklamiert wird (und zwar ohne Rücksicht auf die Art der mitgeteilten Mängel), entsteht dem Käufer Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises für jeden weiteren Fall eines Auftretens von Warenmängeln, auf die sich die Gewährleistung des Verkäufers gemäß Art. 7 dieser Bedingungen bezieht. Davon bleiben die übrigen Rechte des Käufers, insbesondere die Rechte auf Schadensersatz oder die Rechte auf Bezahlung weiterer Vertragsstrafen, unberührt.
- 8.5 Bei einer Verletzung einer Pflicht, die aus einem Kaufvertrag oder aus diesen Bedingungen hervorgeht, ersetzt die Partei, welche die vertragliche Pflicht verletzt, der geschädigten Partei den tatsächlichen Schaden und den entgangenen Gewinn.
- 8.6 Bei einer Verletzung von Pflichten, die in Art. 3, Abs. 3.4, 3.5 und 3.6 dieser Bedingungen festgelegt sind, von Seiten des Verkäufers, kann der Käufer vom Verkäufer die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 CZK für jede solche Verletzung verlangen. Davon bleiben die übrigen Rechte des Käufers, insbesondere die Rechte auf Schadensersatz oder die Rechte auf Bezahlung weiterer Vertragsstrafen, unberührt.
- 8.7 Bei Verletzung der in Art. 3 Abs. 3.13 dieser Bedingungen genannten Pflichten durch den Verkäufer kann der Käufer vom Verkäufer die Bezahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK für jede solche Verletzung verlangen. Davon unberührt bleiben sonstige Rechte des Käufers, insbesondere Rechte auf Schadensersatz oder Rechte auf Zahlung von weiteren Vertragsstrafen.
- 8.8 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Ware aufgrund der Existenz irgendeiner seiner fälligen Forderungen gegen den Käufer einzubehalten, oder solche Forderungen von ihm einseitig gegen die Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer aufzurechnen. Der Verkäufer ist ebenfalls nicht berechtigt, irgendeine seiner Forderung gegen den Käufer abzutreten oder zu verpfänden. Bei einer Verletzung von in diesem Absatz aufgeführten Pflichten des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 % von der gegenständlichen Forderung zu verlangen. Davon bleiben die übrigen Rechte des Käufers, insbesondere die Rechte auf Schadensersatz oder die Rechte auf Bezahlung weiterer Vertragsstrafen, unberührt.



**9. Eigentumsrecht und Schadensgefahr an der Sache**

Das Eigentumsrecht und Schadensgefahr an der Ware geht auf den Käufer mit dem Zeitpunkt der nachweislichen Übergabe der Ware durch den Verkäufer und ihrer Übernahme durch den Käufer über.

**10. Höhere Gewalt**

- 10.1 Die Vertragspartei trägt keine Verantwortung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung einer ihrer Pflichten, wenn die Nichterfüllung Folge von Umständen, wie es Hochwasser, Feuer, Erdbeben oder andere Naturereignisse, weiterhin Krieg oder Kriegshandlungen sind, oder Folge von weiteren ähnlichen Tatsachen ist, sofern es unzumutbar ist, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder seine Folgen überwinden könnte, weiterhin, dass sie das Entstehen des oben erwähnten Hindernisses (den Fall höherer Gewalt) zum Zeitpunkt der Entstehung ihrer Vertragspflicht (d.h. zum Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Teilkaufvertrags) hätte vorhersehen können.
- 10.2 Die Partei, für welche die Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund eines Falls höherer Gewalt unmöglich wurde, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich, spätestens 7 Kalendertage nach dem Eintreten der oben genannten Tatsachen, darüber informieren, und ebenso muss sie die andere Partei schriftlich innerhalb von 7 Kalendertage über den Wegfall der höheren Gewalt informieren.
- 10.3 Wenn ein Hindernis infolge höherer Gewalt während einer Zeit wirkt, die 20 Kalendertage nicht überschreitet, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag hervorgehen, zu erfüllen, wobei sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Einwirkung höherer Gewalt verschieben. Wenn ein Hindernis höherer Gewalt während der Laufzeit dieses Vertrags über 20 Kalendertage anhält, hat jede der Vertragsparteien das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 10.4 Als Umstände höherer Gewalt werden keine Umstände anerkannt, die erst zu dem Zeitpunkt entstanden, als die verpflichtete Partei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bereits in Verzug war, oder Umstände, die aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen entstanden.

**11. Beilegung von Streitigkeiten und anwendbares Recht**

Alle Streitigkeiten, die aus Kaufverträgen, die gemäß diesen Bedingungen abgeschlossen wurden, und in Zusammenhang mit ihnen entstehen, werden, sofern das möglich ist, im Einvernehmen der Parteien beigelegt. Wenn es nicht gelingt, diese Streitigkeiten auf gutlichem Wege beizulegen, werden sie von den sachlich und örtlich zuständigen Gerichten der Tschechischen Republik / in der ersten Instanz vom Bezirksgericht Ostrava / entschieden.

**12. Nebenbestimmungen**

- 12.1 Die vom Käufer an den Verkäufer übergebenen Unterlagen (Dokumentation, Geräte, Messinstrumente u. ä.) bleiben Eigentum des Käufers und können nur in Zusammenhang mit der Erfüllung der Kaufverträge von Seiten des Verkäufers verwendet werden. Sie dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden, sie müssen sicher aufbewahrt und gesichert und nach Ende des jeweiligen Kaufvertrags / Kaufverträge bzw. sofort, nachdem sie für die Erfüllung des jeweiligen Kaufvertrags/ Kaufverträge von Seiten des Verkäufers nicht mehr gebraucht werden, unaufgefordert und unbeschädigt an den Käufer zurückgegeben werden.
- 12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Konstruktionsunterlagen, technologischen Unterlagen und Produktionsunterlagen, Dokumente, Informationen, Anlagen und weitere Tatsachen (zusammengefasst „Geschäftsgeheimnis“), die er in Zusammenhang mit der Erfüllung oder dem Abschluss der Kaufverträge vom Käufer erhielt oder anders erlangte, geheim zu halten. Der Verkäufer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers das Geschäftsgeheimnis des Käufers keinem Dritten zugänglich zu machen, und er verpflichtet sich, die Erfüllung dieser Verpflichtung von Seiten seiner Mitarbeiter und seiner Geschäftspartner sicherzustellen. Diese Verpflichtung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gilt auch nach der Beendigung der Gültigkeit der Kaufverträge.
- 12.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, das Geschäftsgeheimnis des Käufers, das gemäß dem vorhergehenden Absatz mitgeteilt wurde, in keiner Weise für andere Zwecke zu verwenden als für die Erfüllung der Kaufverträge.

**13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die einzelnen Kaufverträge und diese Bedingungen richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, in den entsprechenden Teilen insbesondere nach dem tsch. Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Bestimmungen über den Kaufvertrag.
- 13.2 Keine der Parteien tätigt ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Partei irgendeine Erklärung, die sich auf die einzelnen Kaufverträge, auf Angelegenheiten, die in ihnen aufgeführt sind, oder auf Angelegenheiten, die mit den einzelnen Kaufverträgen oder mit diesen Bedingungen auf irgendeine Art und Weise zusammenhängen, bezieht, mit Ausnahme von Erklärungen, die durch die Rechtsvorschriften, durch den Vertrag oder von einem kompetenten, durch das Gesetz bestimmten Organ verlangt werden.
- 13.3 Die Kaufverträge werden in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen jede Vertragspartei je eine erhält.

Bohumín, den 26.09.2014

Ing. Jakub Weimann, Generaldirektor, e. h.  
BONATRANS GROUP, a. s.